

Merkblatt für die/den Arbeitnehmer/in zur Meldung beim Arbeitsamt

Ab 1. Juli 2003 haben sich Personen, deren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung endet, unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes beim Arbeitsamt suchend zu melden.

Unverzügliche Meldung beim Arbeitsamt bedeutet, dass der Beschäftigte das Arbeitsamt ohne schuldhaftes Zögern, das heißt innerhalb von drei Kalendertagen, aufsuchen muss.

- Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis besteht die Verpflichtung, sich beim Arbeitsamt, unmittelbar nach Zugang der Kündigung zu melden.
- Bei einem Aufhebungsvertrag hat die Meldung unmittelbar nach Unterzeichnung zu erfolgen.
- Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung spätestens drei Monate vor Auslauf des Arbeitsvertrages zu erfolgen.
- Bei einem Arbeitsverhältnis, das im Hinblick auf seinen Zweck (beispielsweise Vertretung für einen erkrankten Mitarbeiter, Integrationsmaßnahmen, Mutterschutzvertretung oder Vertretung in der Elternzeit) befristet ist, muss sich der Arbeitnehmer unverzüglich nach der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über die Zweckerreichung (im Beispiel Rückkehr des vertretenden erkrankten Mitarbeiters, Ausscheiden des Integrationskindes oder Rückkehr der vertretenen Mitarbeiterin im Mutterschutz oder Elternzeit) beim Arbeitsamt melden.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz endet ein zweckgebundener Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.